

10.05.2012

**Sitzungsvorlage Nr. 078/12**

**Abschluss eines neuen Vertrages mit der AG der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna**

<b>Gremien</b>	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	<b>Sitzungsdatum</b>	13.06.2012
<b>Gremien</b>	Kreisausschuss	<b>Sitzungsdatum</b>	25.06.2012
<b>Gremien</b>	Kreistag	<b>Sitzungsdatum</b>	26.06.2012
<b>Organisationseinheit</b>	Arbeit und Soziales	<b>Berichterstattung</b>	Sparbrod, Rüdiger
<b>Beratungsstatus</b>	<b>öffentlich</b>		
<b>Budget-Nr.</b>	50 , Arbeit und Soziales	<b>Haushaltsjahr</b>	2012
<b>Produktgruppen-Nr.</b>	50.01 , Soziale Sicherung	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<b>Produkt-Nr.</b>	50.01.01 , Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII		

**Beschlussvorschlag**

Dem Abschluss des „Vertrags zur Sicherung von sozialen Diensten und Aufgaben“ zwischen dem Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna wird zugestimmt.

---

## **Begründung der Vorlage**

### **1. Auftrag aus der Haushaltskonsolidierung**

Der Kreistag hat im Zuge der Haushaltskonsolidierungsbemühungen den Landrat beauftragt, gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden im Kreis Unna die bestehende Vereinbarung über die Förderung der Verbände bei der Wahrnehmung von zusätzlichen und ergänzenden Aufgaben der sozialen Arbeit vorrangig hinsichtlich des Zwecks der Förderung zu überarbeiten und den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Bereits seit 1996 existieren vertragliche Regelungen zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Wohlfahrtsverbände im Kreis Unna. Der derzeit gültige Vertrag wurde nicht gekündigt; er soll vielmehr durch eine einvernehmlich zustande gekommene neue Vereinbarung ersetzt werden.

### **2. Rechtliche Situation und bisherige Zusammenarbeit**

Das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII) legt fest, dass die Träger der Sozialhilfe mit den Kirchen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten sollen. Sie achten dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben (§ 5 SGB XII).

Es hat langjährige Tradition, dass sich die im Kreis Unna tätigen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas-Verband, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) zusammengeschlossen haben und vielfältige gemeinwesenorientierte Aufgaben leisten. Die AG der Wohlfahrtsverbände hat von jeher zu einer engen und sinnvollen Zusammenarbeit zwischen Verbänden, Politik und Verwaltung beigetragen.

Die Mitwirkung der Wohlfahrtsverbände im Sozialleistungs- und Gesundheitssystem als auch in der Jugendpolitik hat sich zu einem unverzichtbaren Bestandteil der Versorgung der Bevölkerung entwickelt, die allseits Anerkennung findet. Die Wertegebundenheit der Wohlfahrtsverbände schlägt sich dabei nicht nur in einer Vielzahl von Einrichtungen und Diensten nieder, sondern auch in der Pluralität der Ansätze und Methoden der sozialen Arbeit.

### **3. Zukünftige Zusammenarbeit**

In zahlreichen Gesprächen zwischen der Verwaltung und Vertretern der Wohlfahrtsverbände ist der als Anlage beigefügte Vertragsentwurf entstanden.

Der Vertrag sieht vor, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege durch einen Zuschuss zur sozialen Arbeit in Form einer Globalzuwendung finanziell zu fördern. Der Kreis Unna bringt damit zum Ausdruck, dass er die Verbände als Partner anerkennt und, unabhängig von der Förderung einzelner Dienste und Leistungen, ihre Mitwirkung bei der Gestaltung sozialer Aufgaben unterstützt und sie als ein Garant für soziale Sicherheit betrachtet.

---

Durch diese institutionelle Förderung wird die Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege beispielsweise in der Sozial-, der Jugendhilfe-, der Altenhilfe- und der Gesundheitsplanung, der allgemeinen sozialen Beratung, der Gewinnung, Förderung und Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen Menschen, der Interessenvertretung von freiwilligen Initiativen, Organisationen und Verbänden, der Unterstützung der Selbsthilfearbeit oder der Sicherung der Trägervielfalt in der sozialen Arbeit anerkannt (siehe § 1 des Vertrages).

Die Verwendung des jährlichen Zuschusses wird konkreter als bislang durch einen entsprechend gestalteten Nachweis erbracht. Bezüglich näherer Einzelheiten wird auf § 2 Ziffer 3 des Vertrages verwiesen.

Die bisherige Vereinbarung mit den Wohlfahrtsverbänden wird mit der Unterzeichnung des neuen Vertrages außer Kraft gesetzt.